

## **Betriebsreglement für die Kant. Sportanlage Sand der Bündner Kantonsschule**

Dieses Betriebsreglement ist gemäss Artikel 2.2 der Benützungs- und Gebührenverordnung für die Bündner Kantonsschule (BGV Bündner Kantonsschule) Bestandteil dieser Verordnung, erlassen von der Regierung am 16. November 2010.

### **1 Anlagen:**

Folgende Anlagen stehen zur Verfügung:

hintere Anlage: je Hallen 1/2/3/4 (Hallen 2 - 4 als Dreifachhalle); Krafraum; Theoriezimmer; Hallenbad; obere Aussenanlagen; obere Wiese

vordere Anlage: Doppelhalle oben; Doppelhalle unten; Alte Turnhalle; untere Aussenanlagen; Rundbahn (250m); untere Wiese

Das Turnlehrerzimmer wird nicht zur Verfügung gestellt.

### **2 Öffnungs- und Betriebszeiten:**

Die Kant. Sportanlagen Sand können grundsätzlich von Montag bis Freitag abends als Jahresbelegung und Samstag/Sonntag als Wochenendbelegung gemietet werden.

#### **Jahresbelegung:**

Diese ist für ein Jahr gültig und sie beginnt mit dem Schuljahr. Belegungen in den Schulsommerferien müssen bis Ende Mai dem Betriebsleiter gemeldet werden. Verspätete Reservierungen für die Schulsommerferien werden als Einzelbelegungen verrechnet.

Mögliche Belegungszeiten: 17.45 - 19.00 (Block 1); 19.00 - 20.30 (Block 2); 20.30 - 22.00 (Block 3)

Wochenendbelegung:

Die Anlage oder Teile davon können wie folgt, beliebig kombiniert, reserviert werden:

Samstag und/oder Sonntag: 07.00 - 12.00 (Block 1); 12.00 - 17.00 (Block 2); 17.00 - 22.00 (Block 3).

Belegungen von 1 bis 2.5 Stunden gelten als halber Block, 2.5 bis 5 Stunden als ganzer Block. Diese Blockzeiten gelten als Basis für die Berechnung von Teilbelegungen resp. längeren Belegungen. Die Abendbelegung beginnt ab 18.00 Uhr.

Während zwei Wochen in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien bleiben die Sportanlagen geschlossen.

Die Sportanlagen (inkl. Hallenbad) sind zusätzlich an folgenden Tagen **geschlossen**:

Karfreitag

Ostermontag

Auffahrt und Freitag nach Auffahrt

Pfingstmontag

Nationalfeiertag (1. August)

Die Hallen 1-4 sind vom Schuljahresschluss bis Montag in der 2. Sommerferienwoche bis 17:30h geschlossen.

Das Hallenbad bleibt während den ganzen Sommerschulferien wegen Reinigungsarbeiten geschlossen.

**Besondere schulinterne Anlässe können dazu führen, dass bestätigte Belegungen aufgehoben werden müssen.**

**Für bauliche Unterhaltsarbeiten können zusätzliche Sperrzeiten gesetzt werden.**

### **3 Kosten:**

Siehe Anhang Benützungs- und Gebührenverordnung für die Bündner Kantonsschule (Art. 5)

### **4 Besondere Hinweise:**

Bitte denken Sie daran, den Zeitplan, bzw. Ihr Reservationsgesuch, so zu gestalten, dass Sie die Anlagen nicht früher oder länger benützen müssen, weil die Anlagen vor oder nach Ihnen vielleicht schon von anderen Gruppen reserviert sind.

Gesuche um Benützung der Anlage sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass einzureichen.

Die Turnhallen und der Krafraum dürfen nur in Turnschuhen, in Geräteschuhen betreten werden. Turnschuhe, die als Strassenschuhe getragen werden, Turnschuhe, die den Hallenboden verunreinigen und Strassenschuhe sind verboten.

Auf den Spielwiesen sind Strassenschuhe sowie Fussball-, Stollen- und Nockenschuhe verboten. Noppenschuhe sind erlaubt.

Das Betreten der Schwimmhalle ist nur barfuss oder in speziellen Badeschuhen und in üblicher Badekleidung gestattet.

Die Sportanlage Sand stellt keine Bademeister oder Aufsichtspersonen. Der Veranstalter trägt die Verantwortung.

Das Essen und Trinken ist in allen Räumen, die für sportliche Tätigkeiten vorgesehen sind, untersagt.

Für die Miete einer Anlage haben sich die Gesuchsteller in der Regel über eine Gruppengrösse von 10 Personen auszuweisen. Sinkt diese durchschnittliche Teilnehmerzahl, kann die Bewilligung zur weiteren Benützung entzogen werden.

Auf dem ganzen Areal der Kant. Sportanlage Sand herrscht Rauchverbot!

Alkoholausschank, bzw. -konsum bedarf der ausdrücklichen Bewilligung durch die Schulleitung.

Park- und Fahrverbot beachten! Zufahrten müssen für Notfälle immer frei gehalten werden!

Alle Fahrzeuge (inkl. Velo, Kickboard,...) sind auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen.

Es hat nur eine beschränkte Anzahl Parkplätze. Diese sind kostenpflichtig.

Bei grösseren Veranstaltungen muss vom Veranstalter ein Einweisdienst für die Parkplätze organisiert werden.

Die Verwendung von Haftmitteln, die in der Anlage Rückstände hinterlassen, ist nicht erlaubt.

Über die Sperrung der Rasen entscheidet der diensthabende Hauswart. Dies wird mit einer Tafel auf dem Rasen bekannt gegeben.

Ein allfälliger Sanitätsdienst ist Sache des Veranstalters.

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben und können bei ihm abgeholt werden. Nach einem Jahr wird darüber verfügt.

In der Regel werden keine Schlüssel für die Sportanlage abgegeben.

Schulmaterial, das in abgeschlossenen Räumen oder Kästen ist, kann in Ausnahmefällen, nach vorheriger Absprache, zur Verfügung gestellt werden.

Materialkasten stehen für Vereine in beschränkter Anzahl zur Verfügung.

Nach der Benützung müssen die Anlagen aufgeräumt (besenrein) sein. Für den Abfall bei grösseren Veranstaltungen müssen eigene „Churersäcke“ mitgebracht werden.

Als Mieter verpflichten Sie sich, die geltenden Benützungsvorschriften einzuhalten bzw. diese gegenüber Dritten durchzusetzen!

Dieses Betriebsreglement tritt auf den 1. Februar 2016 in Kraft und ersetzt das bis anhin gültige Reglement.

Chur, 30. Januar 2016

Für die Leitung der BKS, der Konrektor  
Otmaro Lardi

Betriebsleiter Sportanlage Sand  
Marcel Taisch